

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Planfeststellung Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld	1	Informationen der Wahlleiterin	3
Feuerwehr Wildau sucht Verstärkung	1	Vorgehensweise bei Fundtieren und herrenlosen Tieren	3
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	2	Dreckfleck des Monats Juli	4
Die Bauverwaltung informiert	2	Frechheit des Monats Juli	4
		Aktuelle Zahlen zur Einwohnerstatistik	4

AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

Planfeststellung

Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld

Gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wurde auf Antrag der Flughafen Berlin- Schönefeld GmbH, der DB Station und Service AG und der DB Netz AG der Plan für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld einschließlich Anbindung an das Schienen- und Straßennetz vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) mit Datum vom 13. August 2004 festgestellt. Den Vorhabenträgern wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Anträge, Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt in der Zeit

vom 06. September 2004 bis 20. September 2004

im Volkshaus Wildau
Zimmer 117
Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau

während der Öffnungszeiten

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 VwVfGBbg).

Der Text des Planfeststellungsbeschlusses kann mit Beginn der Auslegung auch im Internet unter www.mswv.brandenburg.de eingesehen werden.

Ministerium für Stadtentwicklung Wohnen und Verkehr
Henning von Tresckow-Str. 2-8, 14457 Potsdam

Herr Friedrich, Tel.: (0331) 866-8287

Feuerwehr Wildau sucht Verstärkung

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Wildau,
die Freiwillige Feuerwehr unserer Gemeinde Wildau ist sicher vielen von Ihnen bekannt. Die Kameraden und Kameradinnen sind Helfer in der Not. Ob Brände, Verkehrsunfälle, Sturmschäden, Wassereinträge in Kellerräume, Straßenerflutungen, Suche vermisster Personen, Ölsuren auf gemeindeeigenen Straßen u. a., die Wildauer Feuerwehr ist im Notfall immer zur Stelle. Rund 150-mal im Jahr wird die Feuerwehr von unseren Bürgern über die Rettungsleitstelle des Landkreises angefordert.

Die Wildauer Feuerwehr hat sich aber auch mit der Gestaltung des Gemeinde-Feuerwehreffestes, zuletzt im Juni diesen Jahres, einen Namen gemacht. Die Kameraden und ihre Frauen verstehen es auch, Feste zu organisieren und Feste zu feiern.

Zur Zeit befinden sich bei der Wildauer Feuerwehr 4 Frauen und 22 Männer im aktiven Dienst. Angesichts der Häufigkeit und der Vielfalt der Einsätze der Wehr ist eine Verstärkung des Personalbestandes wünschenswert.

Wer Interesse hat, insbesondere junge Frauen und Männer, und sich zutraut, den vielfältigen und nicht zuletzt auch körperlich hohen Anforderungen eines aktiven Dienstes bei der Feuerwehr entsprechen zu können, den bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Feuerwehr. Das ist direkt möglich immer Donnerstag von 19.00 bis 21.00 Uhr in der Feuerwache (hinter dem Gesundheitszentrum Wildau), telefonisch unter (03375) 503030 beim Gemeindebrandmeister, per E-Mail unter zdrankowski@feuerwehr-wildau.de oder telefonisch unter (03375) 505421 beim Bürgermeister. Natürlich erfolgt vor der Übernahme in den aktiven Dienst eine gründliche Ausbildung der Interessenten.

Die Gemeinde Wildau und die Feuerwehr Wildau würden sich freuen, wenn unser Aufruf auf ein positives Echo stoßen würde. Gerade auch in der heutigen Zeit ist ein Miteinander der Bürger zur Förderung des Gemeinwohls durch nichts zu ersetzen. Eine leistungsstarke Feuerwehr hat angesichts der vielfachen Gefährdungen im täglichen Leben für die Bürger dabei eine besondere Bedeutung. Neben moderner und gut strukturierter Einsatztechnik, für die die Gemeinde als Träger des Brandschutzes sorgt, sind Ausbildungsstand, Motivation und Anzahl der Einsatzkräfte für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr entscheidend. Über weitere Mitstreiter würden wir uns sehr freuen.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Olaf Zdrankowski
Gemeindebrandmeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 4. Brandenburger Landtag am 19.09.2004

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22.08.2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss bis zum 04.09.2004 bei der Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis).

2. Jeder Bürger hat gemäß § 17 Abs. 3 BbgLWahlG i.V.m. § 17 BbgLWahlV das Recht, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Brandenburgischen Landtag für die Gemeinde Wildau wird in der Zeit vom 23.08.2004 bis 27.08.2004 während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Volkshaus Wildau, Zimmer 124, bereitgehalten.

Montag	9.00–12.00 Uhr und	13.00–15.30 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und	14.00–18.00 Uhr
Mittwoch	9.00–12.00 Uhr und	13.00–15.30 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und	14.00–17.00 Uhr

3. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburgs liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn es sich am Ort der Nebenwohnung um einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt. Der Antrag ist spätestens bis zum 04.09.2004 bei der Wahlbehörde Wildau zu stellen, wenn der ständige Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wildau fällt.

4. Eine wahlberechtigte Person, die verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Die Wahlscheine können schriftlich durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form bis zum **17.09.2003, 18.00 Uhr** beantragt werden. Der Antrag muss den Tag der Geburt des Antragstellers enthalten.

Wahlscheine können auch mündlich im Volkshaus Wildau, Zimmer 124, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau gemäß § 24 Abs. 3 BbgLWahlV bis zum **17.09.2003, 18.00 Uhr** beantragt werden. Eine fernmündliche Stellung des Antrages ist nicht zulässig.

Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter kann bis zum Wahltag (19.09.2004) einen Wahlschein beantragen, wenn er nachweist,

- dass er ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis versäumt hat,
- dass sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist (04.09.2004) oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- dass sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses davon erfahren hat.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, sofern das Wahllokal nicht bzw. nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufge-

sucht werden kann, besteht die Möglichkeit am Wahltag einen Wahlschein zu beantragen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl wählen (§ 45 Abs. 1 Nr. 6 BbgLWahlV).

6. Wenn der Inhaber eines Wahlscheines durch Briefwahl wählen möchte, werden ihm von der Wahlbehörde die Briefwahlunterlagen zugesandt, sofern er sich die Unterlagen nicht selbst abholen möchte.

Bei Briefwahl wird der Stimmzettel von der wahlberechtigten Person gemäß § 62 Abs. 1 BbgLWahlV persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet, danach in den amtlichen Wahlumschlag gelegt und anschließend verschlossen. Die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl muss unter Angabe des Ortes und des Tages unterschrieben werden. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein wird in den amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt und verschlossen. Der Wahlbrief wird durch die Post rechtzeitig an die zuständige Wahlleiterin der Gemeinde Wildau (Frau Köhler) übersandt; kann aber dort auch abgegeben werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die wahlberechtigte Person, die ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Wahlbehörde (spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr) abholt, die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann. Behinderte Personen können sich zur Kennzeichnung ihrer Stimmzettel einer Hilfsperson bedienen. Diese muss durch Unterschrift der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Im Falle einer plötzlichen Erkrankung dürfen an eine andere als die wahlberechtigte Person der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn eine Berechtigung zur Empfangnahme der Wahlunterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Die wahlberechtigte Person erhält bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, nur einen neuen Wahlschein oder Stimmzettel, wenn sie glaubhaft versichert, dass ihr der ausgegebene Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist.

Wildau, den 02.08.2004

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Die Bauverwaltung informiert:

Am 23.07.2004 begann die Weiterführung des grundhaften Ausbaues der Ortsdurchfahrtsstraße L 401 von Zeuthen in Richtung Wildau. Die Baustrecke schließt an den im Jahr 2003 fertiggestellten Kurvenbereich der Goethestraße in Zeuthen an und verläuft über 1 168 m bis Ortseingang Wildau. Es handelt sich hierbei um eine geförderte Maßnahme des Brandenburgischen Straßenbauamtes Wünsdorf.

Über einen geplanten Zeitraum von 430 Arbeitstagen wird bei diesem Bauabschnitt ein grundhafter Ausbau der Fahrbahn in Asphalt einschließlich Neubau eines Regenwasserkanals und Neubau von 3 Absetzbecken mit dazugehörigen Auslaufbauwerken des Regenwasserkanals erfolgen. Neben der Anpassung der Seitenbereiche einschließlich Zufahrten und notwendigen Anpassungen der Straßenbeleuchtung mit teilweiser Erneuerung ist der Neubau von 3 Mittelinseln sowie die Erneuerung von 2 Bushaltestellen vorgesehen.

Die gesamte Maßnahme wird unter abschnittsweiser Vollsperrung in 4 Bauphasen realisiert, wobei der Anliegerverkehr (betrifft auch Liefer- und Kundenverkehr für Gewerbetreibende, Notdienste und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge) ständig zu gewährleisten ist. Im Rahmen der Verkehrssicherung sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken während der Bauzeit freizuhalten und werden befahrbar hergerichtet. Anlieger der jeweils unmittelbar gesperrten Straßenabschnitte (in Wildau betrifft es die Anlieger der Fontaneallee) sowie bei kurzzeitige Sperrungen von Zufahrten aus bautechnischer Sicht werden rechtzeitig vorab von der bauausführenden Firma „EUROVIA-VBU“ schriftlich informiert.

Es wird gesonderte Umleitungen für den LKW-Verkehr über 7,5 t sowie für den PKW-Verkehr geben. In der letzten Bauphase – Ortsausgang Wildau bis Fährstraße wird zusätzlich eine Umleitung für den Linienbus notwendig. Eine sichere Fußgängerführung wird seitlich der Baubereiche gewährleistet.

Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Verkehrseinschränkungen bittet die Gemeinde Wildau um Ihr Verständnis.

Navratil

Amtierende Leiterin der Bauverwaltung

Informationen der Wahlleiterin

Der Termin für die Landtagswahl am 19.09.04 rückt immer näher. Die Wahlvorbereitungen laufen bereits seit einiger Zeit.

An dieser Stelle möchte ich mich wie immer vorab bei allen Wahlhelfern bedanken, die sich für die Arbeit in den Wahllokalen zur Verfügung gestellt haben. Allerdings suchen wir in diesem Jahr noch Wahlhelfer. Wer also Interesse hat, kann sich unter der unten angegebenen Telefonnummer oder per E-Mail melden.

Wie vor jeder Wahl gibt es seitens der Wahlberechtigten viele Fragen. Auf einige möchte ich im Folgenden eingehen. Bitte haben Sie Verständnis, dass ich an dieser Stelle nur auf allgemeine Fragen eingehen kann. Sollten Sie spezielle Fragen haben, können Sie mich gerne unter der unten angegebenen Telefonnummer anrufen.

Wer darf nun zur Wahl gehen?

Bei der Wahl zum 4. Brandenburger Landtag sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Grundgesetzes (GG) wahlberechtigt, die am **19. September 2004** (Wahltag)

- das **18. Lebensjahr vollendet** haben,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren **ständigen Wohnsitz** haben und
- nach § 7 BbgLWahlG **nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen** sind.

Alle Bürger die am 15. 8. 04 mit alleiniger oder Hauptwohnung in Wildau gemeldet sind und für die oben gesagtes zutrifft, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Bis zum 22. 8. 04 bekommt jeder Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigungskarte zugesandt. Bitte heben Sie die Wahlbenachrichtigungskarte unbedingt auf. Unter bestimmten Voraussetzungen kann man im Wählerverzeichnis nachgetragen werden. In einigen Fällen werden Sie bereits im Einwohnermeldeamt auf die Möglichkeiten hingewiesen. Hierzu können Sie mich gerne im Einzelfall konsultieren.

Hinweis: Um Kosten zu sparen, lässt die Gemeinde immer öfter die Post nicht durch die Deutsche Post sondern durch private Briefzusteller verteilen. Hierbei fällt auf, dass nicht

alle Briefkästen ordnungsgemäß beschriftet sind bzw. manche Bürger erst gar keinen haben. Bitte achten Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf, dass Ihr Briefkasten zugänglich und ordentlich beschriftet ist.

Was mache ich, wenn ich keine Wahlbenachrichtigungskarte bekommen habe?

Jeder hat das Recht, in der Zeit vom 23. 8. bis zum 27. 8. 2004 das Wählerverzeichnis einzusehen, um zu prüfen, ob er eingetragen ist und ob seine Angaben dort richtig sind. (Bitte beachten Sie auch hierzu die Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen.) Bis zum 4. 9. 2004 besteht die Möglichkeit, Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu stellen.

Wo kann ich von meinem Wahlrecht Gebrauch machen?

Auf der Wahlbenachrichtigungskarte ist der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem Sie wählen können, vermerkt. Bitte beachten Sie, dass sich hier gegenüber der letzten Wahl einiges geändert haben kann, da Wildau immer noch wächst und dies zum Teil eine andere Aufteilung der Wahlbezirke notwendig macht.

Was ist, wenn ich am 19. 9. 04 verhindert bin?

Auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte finden Sie einen Wahlscheinantrag. Hiermit können Sie eine Briefwahl beantragen. Wir senden Ihnen dann die Briefwahlunterlagen nach Hause oder an Ihre Urlaubsadresse. Selbstverständlich können Sie auch wieder in unseren Räumlichkeiten (frühestens ab 27. 8. 04) die Briefwahl durchführen.

Was muss ich am Wahltag mitbringen?

Bitte bringen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung sowie Ihren Personalausweis mit.

Noch ein Hinweis:

Beachten Sie auch bitte unbedingt die Schaukästen der Gemeinde. Hier finden Sie wichtige Informationen zur Wahl und alle öffentlichen Bekanntmachungen dazu. Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter (03375) 505440 oder auch per E-Mail (h.koehler@wildau.de) zur Verfügung.

Wahlleiterin

Heike Köhler

Vorgehensweise bei Fundtieren und herrenlosen Tieren

Die Ordnungsverwaltung und der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau werden oft mit der Tatsache konfrontiert, dass Bürger Tiere finden und diese ohne Rücksprache zum Tierarzt oder in's Tierheim bringen. Damit diese gut gemeinten Aktivitäten nicht unnötigen Ärger nach sich ziehen, hier einige wichtige Hinweise zum richtigen Handeln in einer solchen Situation:

- 1) Bei jeglichem Auffinden von Tieren ist sofort die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau zu verständigen unter Tel.: (03375) 505458 oder 505456 oder 505451.

Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung ist der Bereitschaftsdienst über die Leitstelle in Lübben zu verständigen unter Tel.: (03546) 27370.

Die Ordnungsverwaltung oder der Bereitschaftsdienst entscheiden dann über das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Vorstellung bei einem Tierarzt oder den Transport in's Tierheim.

Wird diese Vorgehensweise nicht beachtet, haben die Bürger die durch Tierarzt und Tierheim entstehenden Kosten leider selbst zu tragen.

- 2) Wildtiere dürfen grundsätzlich nicht aus Wald, Feld und Wiese aufgelesen und zum Tierarzt oder in's Tierheim gebracht werden. Hier entscheidet „Mutter Natur“ selbst.

Handelt es sich allerdings um eine für Menschen und andere Tiere gefährliche Situation, so ist ebenfalls die Ordnungsverwaltung oder der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau zu rufen.

Bitte beachten Sie diese Hinweise, um selbst keine Nachteile aus Ihrer guten helfenden Absicht zu erzielen und um gleichzeitig dazu beizutragen, dass vermisste Tiere möglichst schnell und ohne Umwege über das Tierheim dem Eigentümer wieder zurückgegeben werden können.

Die Ordnungsverwaltung

Dreckfleck des Monats Juli



Dieser ‚Schrottplatz‘ wurde am östlichen Ende der Freiheitstraße neben der Wendeschleife für zugelassene Entsorgungsfahrzeuge festgestellt.

Die Ordnungsverwaltung

Frechheit des Monats Juli



Hier kennt der Täter aus unserem Nachbarort Zeuthen immer noch nicht die Wege ordnungsgemäßer Abfallbeseitigung.

Unter Zeugen stieg er aus der gelben Tonne für ‚Grüne-Punkt-Verpackungen‘ aus und machte sich mit einem Pkw aus dem Staub. Er kippte zuvor Bauschutt in Form von Betonbruchstücken, hinein.

Am Tag darauf wurden über den Bauabfällen entsorgte durchnässte Vliese festgestellt. Die Tonne musste daraufhin gesperrt werden, da sie unter diesen Umständen nicht von der Entsorgungsfirma geleert wird.

Die Ordnungsverwaltung

Einwohnerstand 31.05.2004 = 9221

Zuzüge	60
Wegzüge	53
Geburten	6
Sterbefälle	16

Einwohnerstand 30.06.2004 = 9237

Zuzüge	68
Wegzüge	52
Geburten	4
Sterbefälle	3

Einwohnerstand 31.07.2004 = 9235

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / 10.08.04

Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, erscheint bei Bedarf, ca. alle 4–6 Wochen, in der „Wildauer Rundschau“, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist im Verwaltungsbüro der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Auflage: 5 630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.